

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1. Markt Pöttmes - Schnellmannskreuth

- Flächennutzungsplan
 mit Landschaftsplan

- Bebauungsplan Nr. 8 für das Gebiet „Photovoltaikanlage in den Aubreiten“
 mit Grünordnungsplan
dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs ja nein

Satzung über den Vorhabens- und Erschließungsplan

Sonstige Satzung

- Frist für die Stellungnahme 02.09.20 (§ 4 BauGB)
 Frist 1 Monat (§ 2 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG)

2. Träger öffentlicher Belange

Landratsamt Aichach-Friedberg
-untere Naturschutzbehörde-
Münchener Str. 9
86551 Aichach

Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel-Nr.)

Naturschutz und Landschaftspflege

Naturschutzfachliche Stellungnahme:

Die Stellungnahme zur Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt wortgleich.

Der Markt Pöttmes möchte mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Photovoltaikanlage in den Aubreiten“ und der Änderung des FNP im Parallelverfahren Baurecht für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage in den Aubreiten schaffen.

Die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien ist grundsätzlich zu befürworten.

1) Beleuchtung

Ich gehe nach den Unterlagen bisher nicht davon aus, dass eine Flutlichtanlage geplant ist. Falls dem aber nicht so sein sollte, sind als Leuchtmittel ausschließlich Natriumdampflampen oder LED-Leuchtmittel mit einer warm-weißen Farbtemperatur (≤ 3000 Kelvin) zulässig. Bei dem Lampenaufbau und der Lampenform ist eine möglichst wenig insektenschädliche

Konstruktionsweise (z.B. mittels Ausrichtung, Abschirmung, Reflektoren, Barrieren gegen eindringende Insekten) zu wählen. Insbesondere ist der Abstrahlwinkel auf das notwendige Maß zu beschränken. Auf eine nächtliche Außenbeleuchtung ist zu verzichten.

2) Landschaftsbild

Gebäudegestaltung: Sollten die geplanten Gebäude mit einem Anstrich versehen werden, so können nur RAL-Farben in ruhigen Grün- oder Brauntönen/ Graubeige einer landschaftstypischen Fassade gerecht werden. Die Dächer sind in roten oder rotbraunen Farbtönen herzustellen.

3) Schutzgut Boden

Die Fl.-Nr. 102 sowie der südliche Teil der Fl.-Nr. 101 befinden sich in der Moorbodenkarte Bayern und die Bodenverhältnisse werden als „vorherrschend Anmoorgley und Moorgley, gering verbreitet Gley über Niedermoor, humusreicher Gley und Nassgley, teilweise degradiert“ eingestuft. Die Bodenschätzung weist Teile der Fl.-Nr. 102 als sandig-moorige Fläche aus. Im Schreiben der Obersten Baubehörde (OBB) vom 19.11.2009 (Az.: IIB5 -4112.79-037-09) werden Gebiete mit „Böden mit sehr hoher Bedeutung für die natürlichen Bodenfunktionen gemäß §2 BBodSchG“ als ausschließendes Kriterium für die Etablierung von Freiflächenphotovoltaikanlagen beschrieben.

In den vorliegenden Unterlagen wird beschrieben, dass laut der Begutachtung des Landratsamtes vor Ort keine Moorverhältnisse mehr festzustellen sind. Ich gehe davon aus, dass sich diese Aussage auf die Rückmeldung der uNB auf eine E-Mail-Anfrage im Dezember 2019 stützt. Diese E-Mail-Anfrage bezog sich jedoch nur auf Fl.-Nr. 101, auf dessen Fläche keine Moorverhältnisse mehr festzustellen waren. Für die Fl.-Nr. 102 wurde keine Einschätzung getroffen. **Es wird um die Anfertigung eines bodenkundlichen Gutachtens gebeten. Sollte das Gutachten zu dem Ergebnis kommen, dass die Moorverhältnisse vor Ort festgestellt werden, so ist ein moorverträgliches Photovoltaikkonzept auszuarbeiten.**

4) Minimierung und Kompensation

Die Regio-Saatgutmischung für die Ansaat der Fläche unter den Modulen sollte einen Anteil von mindestens 50% an Kräutern enthalten.

Wir bitten um die Aufnahme des folgenden Passus:

Die zu pflanzenden Bäume und Sträucher sind fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Ausgefallene Pflanzungen sind innerhalb eines Jahres gleichwertig nach Pflanzliste zu ersetzen.

Voraussetzung für ein ordnungsgemäßes Zustandekommen des Bebauungsplanes ist die konkrete, **rechtsverbindliche Verfügbarkeit der Ausgleichsflächen**. Hierzu müssen sich die vorgesehenen Ausgleichsflächen im Eigentum der Gemeinde befinden bzw. durch eine Grunddienstbarkeit zugunsten des Markt Pöttmes und des Freistaates Bayern, vertr. durch die untere Naturschutzbehörde abgesichert werden. Einen Formulierungsvorschlag hierzu erhalten Sie bei der unteren Naturschutzbehörde.

Aichach, 27.08.2020
Ort, Datum


Katrin Babel
Unterschrift, Dienstbezeichnung